

durch Beschluß beendet, obwohl noch Wortmeldungen vorliegen, können die Abgeordneten ihren Diskussionsbeitrag bei der Leitung der Tagung schriftlich einreichen.

Die Abgeordneten sind berechtigt, in der Tagung der Volksvertretung sowie in den Sitzungen der Ausschüsse bzw. Kommissionen Anträge zu stellen. Es kann sich dabei um Sachanträge zu auf der Tagesordnung stehenden Punkten, um Änderungsanträge zu Vorlagen oder um Anträge zur Geschäftsordnung handeln.

Ein wichtiges Recht der Abgeordneten besteht darin, an der Abstimmung teilzunehmen, wobei jeder Abgeordnete das gleiche Stimmrecht hat. Die Entscheidungen der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Eine Ausnahme bilden verfassungsändernde Gesetze sowie Beschlüsse gemäß Art. 64 der Verfassung, die Auflösung der Volkskammer betreffend, die der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten der Volkskammer bedürfen (vgl. Kap. 10).

Das Recht, Beschluß- bzw.

Gesetzesvorlagen einzubringen

und der Volksvertretung

und ihren Organen die Beratung

bestimmter Fragen vorzuschlagen

Die Volkskammerabgeordneten können Gesetzesvorlagen und die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen Beschlußvorlagen einbringen (§ 8 Abs. 1 GeschOVK; § 17 Abs. 2 GöV).

Die Abgeordneten haben das Recht, der Volksvertretung und den Ausschüssen bzw. Kommissionen Vorschläge zur Beratung von Fragen und zu deren Aufnahme in die Tagesordnung zu unterbreiten (§ 10 Abs. 2 GeschOVK; § 17 Abs. 2 GöV). Sie stimmen über die Tagesordnung ab. Unabhängig davon, daß auch andere Organe Vorschläge zur Tagesordnung einbringen können, liegt die Entscheidung über die Tagesordnung bei der Volksvertretung selbst.

Die Abgeordneten der Volkskammer sind zudem berechtigt, über die Ausschüsse dem Staatsrat und dem Ministerrat Vorschläge, Stellungnahmen oder Empfehlungen zu unterbreiten. Die Ausschüsse können dem Präsidium der Volkskammer Empfehlungen

für den Ablauf der Tagung geben (§ 31, § 32 Abs. 3 GeschOVK).

Das Vorschlagsrecht der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen erstreckt sich nicht nur auf die Tagungen und Beschlüsse der betreffenden Volksvertretung und die Arbeit der Kommissionen, sondern ebenso auf Beschlüsse und die Arbeitsweise des Rates und die Tätigkeit seiner Organe. Das ermöglicht es den Abgeordneten, unmittelbar auf die inhaltliche Bestimmung der Arbeit der Volksvertretung, der Kommissionen und des Rates Einfluß zu nehmen.

Die Mitarbeit an der Vorbereitung

der Entscheidungen der Volksvertretung

An der Vorbereitung der Entscheidungen der Volksvertretungen haben alle Abgeordneten — wenn auch in unterschiedlichem Maße — teilzunehmen (§ 38 Abs. 2, § 39 Abs. 1 GeschOVK; § 17 Abs. 1 GöV). Die Beschlußvorbereitung kann nicht allein bei den Räten und den Ausschüssen bzw. Kommissionen liegen, die sachlich am meisten mit dem betreffenden Gegenstand zu tun haben. Eine wichtige Aufgabe der Abgeordneten dabei besteht darin, durch Gespräche mit den Werkträgern in Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften, in Städten und Gemeinden bzw. Wohngebieten sich sachkundig zu machen und bedeutsame Auffassungen in die Tagung einzubringen. Abgeordnete der Volkskammer und örtlicher Volksvertretungen nehmen in Vorbereitung von Entscheidungen auch an Tagungen nachgeordneter Volksvertretungen, an Konferenzen bzw. Beratungen von Gewerkschaftsorganisationen bzw. -aktivs in Kombinat und Betrieben, an Mitgliederversammlungen von LPG und PGH, an Beratungen der Ausschüsse der Nationalen Front, an Einwohnerversammlungen und spezifischen Bevölkerungsaussprachen teil.

Diesem Recht und dieser Pflicht der Abgeordneten, die Beschlüsse der Volksvertretung mit vorzubereiten, entspricht ihr Recht auf Information seitens des Rates und der Fachorgane (vgl. 8:1.3.). Die Abgeordneten benötigen die Informationen über alle Phasen der Leitungstätigkeit, von der Planung bis zur Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse. Ebenso können sie ein rechtzeitiges Zustellen der Vorlagen und Begründungen verlangen. Eine wichtige Phase in